Dokumentation



Fachveranstaltung

Kinderschutzfachkräfte in Pankow

18.6.2014 von 12.00 - 17.30 Uhr in der Stephanus-Stiftung Weißensee

(Albertinenstraße 20, 13086 Berlin)

Eine Veranstaltung des Jugendamtes Pankow. Organisiert vom "Arbeitskreis Kinderschutz Pankow"





Ablauf der Fachveranstaltung "Kinderschutzfachkräfte in Pankow"



12.00 Uhr Begrüßungskaffee

Anmeldung in der Friedenskirche

13.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung

durch Walter Sablotny

13.15 Uhr Referat und Gelegenheit zur Diskussion

"Der Beratungsanspruch nach

§§ 8a und 8b SGB VIII, sowie § 4 KKG – Herausforderung an die Fachkräfte der

Jugendhilfe und Andere"

Prof. Dr. Peter Knösel (Fachhochschule Potsdam)

15.00 Uhr kleine Pause

15.40 Uhr World Café — zu den Themenfeldern

Vernetzung/Kooperation und

Umsetzung des Beratungsanspruches

17.00 Uhr Plenum – Kurzdarstellung der Highlights

aus dem World Café und Ausblick

17.30 Uhr Ende der Veranstaltung



Mit der Veranstaltung waren erstmalig alle im Bezirk Pankow tätigen "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" (IEFk) bzw. mit der Koordination von Kinderschutzaufgaben Beauftragte, sowie "Multiplikator_innen im Kinderschutz" zum gemeinsamen Fachaustausch mit dem Jugendamt Pankow eingeladen.



















Vortrag & Diskussion mit Prof. Dr. Peter Knösel (Fachhochschule Potsdam)

Der Beratungsanspruch nach §§ 8a und 8 b SGB VIII, sowie § 4 KKG – Herausforderung an die Fachkräfte der Jugendhilfe und Andere

Einleitung

Der folgende Beitrag wurde anlässlich der Fachveranstaltung "Kinderschutzfachkräfte in Pankow" des Bezirksamtes Pankow am 18.6.2014 vor Fachkräften der Jugendhilfe gehalten. Ich bitte den Beitrag im Zusammenhang mit der Power Point Präsentation zu sehen.

Spätestens mit den Änderungen des SGB VIII und dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zeigt der Gesetzgeber erneut, wie wichtig ihm die Durchsetzung des Themas "Kinderschutz" ist. Dass das Thema Kinderschutz nicht isoliert betrachtet werden kann, zeigen die folgenden Ausführungen.



Kinderschutz

Die Aufgaben des Jugendamtes (JA) im Bereich Kinderschutz sind maßgeblich in § 8 a SGB VIII beschrieben. Der schwierigste Teil ist die Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung unter Subsumtion des § 1666 BGB. Die mögliche Gefährdung heißt "der Eintritt einer Rechtsgutverletzung" mit großer Wahrscheinlichkeit.

Dabei hat das JA allen Fällen, die ausreichend klar sind, nachzugehen. Da die ca. 600 Jugendämter zur mittelbaren Staatsverwaltung gehören, hat jedes JA eine eigene Organisationsgewalt, die in unterschiedlichen Dienstanweisungen und Verfahrensabläufen mündet. Wegen der großen Wichtigkeit der zu schützenden Rechtsgüter, hier Leib und Leben des Kindes, agiert das JA i.d.R. mit 2 Fachkräften. Die JugendamtsmitarbeiterInnen stehen wie alle MitarbeiterInnen im Feld der Sozialen Arbeit unter dem Risiko der a. zivilrechtlichen, b. strafrechtlichen und c. dienstrechtlichen Haftung.

Das JA hat die Verpflichtung im Falle einer Kindeswohlgefährdung, die nicht durch Hilfen abgewendet werden kann, gem. § 8 a II SGB VIII das Familiengericht einzuschalten.

Die zentralen Pflichten für freie Träger (f.T.) zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen ergeben sich aus dem § 8 a Abs. 4 SGB VIII. Danach hat der f.T. in seiner Einrichtung bei Vorliegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung das Gefährdungsrisiko durch die fallzuständige Fachkraft und die hinzuzuziehende "insoweit erfahrene Fachkraft"(i.e.F.) abzuschätzen. Die Daten sind gegenüber der i.e.F. gem. § 64 Abs. 2 a SGB VIII zu anonymisieren. Die Eltern und das Kind sind idR bei der Bewältigung des Abklärungsprozesses einer möglichen Kindeswohlgefährdung einzubeziehen. Die Eltern sind auf die vom Jugendamt (JA) zu gewährenden Hilfen hinzuweisen.

In der Praxis gibt es mehrere Problemkreise, die hier nur kurz angerissen werden können.

Zum einen gibt es bei manchen f.T. enge Beziehungen zu den Eltern, die keine objektive Betrachtung einer Kindeswohlgefährdung zulassen. Die Rolle der i.e.F. ist strittig. Sie sollte aus den vorgenannten Gründen nicht aus den gleichen Trägerstrukturen stammen, um objektivere Fachbehandlung zu gewährleisten. Die Bezahlung der i.e. F. ist bundesweit sehr unterschiedlich. Die i.e.F. soll nicht aus dem Jugendamt stammen, weil hier Rollenkollisionen möglich sind. Die i.e.F. haftet nicht, weil sie nicht entscheidet, sondern fachliche Ratschläge erteilt. Erst wenn dieser Prozess mangels Mitwirkung der Eltern scheitert oder auch Hilfen durch das JA nicht ausreichend erscheinen, um das Wohl des Kindes nachhaltig zu sichern, wird das örtliche JA eingeschaltet. In diesem Prozess wird von unsicheren Trägern oft das JA zur "Gewissenserleichterung" und "Absicherung" benutzt. Dies hat zum einen anonymisiert zu geschehen und zum anderen muss völlig klar sein, wer den Fall hat. Denn: Wer den Fall hat, hat die Haftung.

Datenschutz

Zwei wichtige Aspekte vorweg. Es gibt nicht die Daten, sondern unterschiedlich geschützte Daten. Sicher sind Stammdaten, Sozialgeheimnisse und anvertraute Daten unterschiedlich zu behandeln und auch zu schützen.

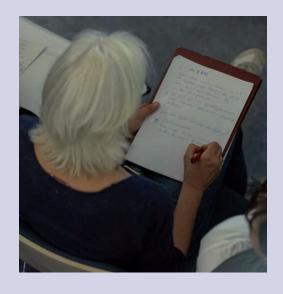
Datenschutz schützt nicht die Daten, sondern die Interessen der hinter den Daten stehenden Menschen. Daher müssten wir nicht vom Datenschutz, sondern vom Schutz der Menschenrechte oder der Menschen sprechen.

Das JA braucht, wie dargelegt, im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung und des Abschätzens des Gefährdungsrisikos sowohl die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 8 a SGB VIII und die datenschutzrechtliche Ermächtigung. Dies ergibt sich für die Erhebung aus § 62 III Nr. 2 d SGB VIII. Der f.T. ist durch vielfache rechtliche Verknüpfungen in den Datenschutz einbezogen. Gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII muss der f.T. in seiner Einrichtung den Datenschutz einhalten. Ferner wird der Datenschutz durch § 78 SGB X an den f.T. delegiert. Im Kinderschutz schließt jedes Jugendamt mit dem f.T. eine Sicherstellungsvereinbarung, die datenschutzrechtliche Eckpunkte enthält. Außerdem ist die Einhaltung des Datenschutzes eine ver-

tragliche Nebenpflicht aus dem Betreuungsvertrag zwischen Einrichtung und dem Klienten, z.B. den Eltern. Die Grundlage des Datenschutzes ist durch die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 65, 1 ff.) im Volkszählungsurteil gelegt worden. Der Datenschutz sichert die Rechte der Menschen, deren Daten erhoben, gespeichert, genutzt, verändert, gelöscht oder übermittelt werden. Dieses Grundrecht resultiert aus den Artikeln 1 und 2 l GG und wird als "informationelles Selbstbestimmungsrecht" bezeichnet. Wird von einer Verwaltung die Bearbeitung von Daten des Bürgers beabsichtigt, benötigt sie dazu eine gesetzliche Ermächtigung. Deshalb besteht die Notwendigkeit der Schaffung zweier gesetzlicher Regelungen, nämlich einmal die Zuweisung der sachlichen Aufgaben an die Verwaltung und zum anderen die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Bearbeitung der benötigten Daten bei der jeweiligen Aufgabenerledigung. Ohne Gesetz also kein Handeln der Verwaltung.

Besondere Bedeutung hat stets

- a. der Erhebungszweck, also die Aufgabe der Verwaltung
- b. die Erforderlichkeit der Erhebung von Daten zur Erfüllung des Zwecks
- c. Einhaltung des Transparenzgebotes, z.B. Belehrungspflichten und
- d. Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.



Im Sozialdatenschutz ergeben sich die Rechte der Verwaltung aus den § 67 ff. SGB X und § 61 ff. SGB VIII.

Benötigt nunmehr im Falle der Bearbeitung eines **Kinderschutzfalles** das JA Daten aus dem Bereich des f.T., dann muss das JA schriftlich die benötigten Daten unter Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung anfordern. Der f.T. ist durch die Sicherstellungsvereinbarung gehalten, dem JA die erforderlichen benötigten Daten zu geben.

Aufgrund der hervorgehobenen Wichtigkeit des Kinderschutzes darf der f.T. nur die unerlässlichen Daten dem JA mitteilen, die zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung nötig sind. Der Kitabesuch des Kindes ist der eigentliche Zweck, zudem die Daten durch die Kita erhoben wurden. Selbstverständlich sollte die Kita die Eltern über die Jugendamtsfrage informieren.

Braucht der f.T. zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Daten, kann er diese nur von den Eltern erreichen. Andere Institutionen wie Schule, Arzt, Gesundheitsamt etc. sind nicht befugt, ihrerseits vorliegende Daten ohne Zustimmung der Dateninhaber an den f.T. zu übermitteln. Dies ergibt sich aus den zuvor benannten Grundsätzen der strengen Zweckbindung.

Der Gesetzgeber hat zum 1.1.2012 das Gesetz "Zur Kooperation und Information im Kinderschutz"(KKG) als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes erlassen. In § 4 Abs. 1 KKG werden bestimmte Berufsgruppen, u.a. Hebammen, LehrerInnen etc. aufgefordert, Kindeswohlgefährdungen in ihrem Arbeitszusammenhang nachzugehen. Dazu haben sie den Anspruch auf Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG durch eine i. e. F., um die Kindeswohlgefährdung abzuschätzen. In § 4 Abs. 3 KKG erteilt der Gesetzgeber diesem Personenkreis die Befugnis, dass JA zu informieren, wenn die Eltern bei der Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung nicht mitarbeiten bzw. diese Mitarbeit nicht ausreichend erscheint, um das Wohl des Kindes zu schützen. Die Mitteilungsbefugnis, nicht die Mitteilungspflicht besteht nur zwischen der Institution und dem JA, nicht jedoch gegenüber dem f.T. In diesem Zusammenhang muss streng zwischen Frager und Beantworter unterschieden werden. Der Frager als Behörde muss im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Beantworter muss sich bei Beantwortung der gestellten Frage vergewissern, aufgrund welcher gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage er zur Beantwortung der Frage berechtigt ist.

D.h. im Klartext:

1. Will die Schule Informationen über ein Kind von der Kita, benötigt die Kita zur Übermittlung der gewünschten Daten die Zustimmung der Eltern.



- 2. Wollen die Eltern die Kita ermuntern, im Interesse des Kindes mit der Schule zusammenzuarbeiten, benötigt die Kita die Einwilligung der Eltern.
- 3. Fragt die Kita den Arzt, die Schule, das Gesundheitsamt etc., dürfen diese Stellen nicht antworten ohne Einwilligung der Eltern.

Eine Einwilligung ist i.d.R. schriftlich, nach Belehrung, ohne Zwang und nur für einen bestimmten Zweck und für einen gewissen Zeitraum gültig. Eine Generalermächtigung kann es aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht geben.

Im Projekt "Frühe Hilfen" oder auch in vielen Kooperationsbeziehungen könnte der leise Verdacht auftreten, allein aus dem Umstand der Kooperation resultiert auch eine Befugnis, Daten im Einzelfall auszutauschen.

Dies ist falsch. Kooperation bezieht sich immer auf Strukturen, Arbeitsabläufen und bi- bzw. multilateralen Vereinbarungen. Geht es um ein Kind, müssen die Eltern diesen Informationsaustausch vorher billigen, entweder schriftlich, ausdrücklich oder konkludent.

Deshalb ist die oft gestellte Frage: Kinderschutz vor Datenschutz oder umgekehrt, falsch gestellt.

Kinderschutz im gesetzlichen Rahmen ist nötig und möglich.









Kinderschutz/Datenschutz/ Bundeskinderschutzgesetz

Kinderschutzfachkräfte in Pankow 18.06.2014



Gliederung

- 1. Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 GG
- 2. Elterliche Sorge gem. § 1626 BGB
- 3. Kinderschutz § 8a Abs. 1 u. Abs. 4 SGB VIII
- 4. Datenschutz
 - a. Rechtsprechung des BVerfG
 - b. Gesetzliche Grundlagen
 - c. Haftung, Arbeits-, Straf- und Zivilrecht
- 5. Einbeziehung freier Träger
- 6. Kinderschutz gem. SGB VIII
- 7. Strafrecht gem. § 203 StGB
- 8. Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes

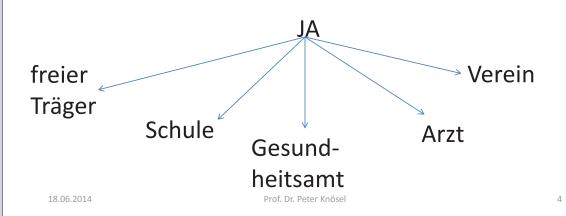
18.06.2014 Prof. Dr. Peter Knösel

- 1. Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 GG
- 2. Elterliche Sorge gem. § 1626 BGB Aufsichtspflicht Delegation



3. Kinderschutz § 8a Abs. 1 u. Abs. 4 SGB VIII

- § 8a Abs. 1 SGB VIII Aufgabe des JA
- § 8a Abs. 4 SGB VIII Aufgabe der freien Träger



4.a. Rechtsprechung des BVerfG

Informationelles Selbstbestimmungsrecht, Bd. 65, S. 1 ff

• Leitsätze:

- Wahrung der Intimsphäre
- Gesetzliche Grundlage, Beratung
- Zweckbindung
- Verhältnismäßigkeit
- Erforderlichkeit
- Transparenz
- Statistik



4.b. Gesetzliche Grundlagen

- Grundgesetz
- SGB I, SGB X, SGB VIII
- Landes und Bundesdatenschutzgesetze
- Strafgesetzbuch
- EU- Recht

18.06.2014 Prof. Dr. Peter Knösel

4.c. Spezifische Rechtsgrundlagen

- § 35 SGB I
- § 67 ff. SGB X (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung)
- § 61 ff. SGB VIII
- Einwilligung
- Grenzen des Datenschutzes



4.d. Haftung

- Arbeitsrecht
- Strafrecht
- Zivilrecht

18.06.2014 Prof. Dr. Peter Knösel

5. Einbeziehung freier Träger

- § 61 Abs. 3 SGB VIII
- §78 SGB X
- Beratungsvertrag §241/242 BGB
- Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes



6. Kinderschutz gem. SGB VIII

- Allgemein
- § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
- § 64 Abs. 2a SGB VIII
- § 65 Abs. 1 Nr. 2 u. 4. SGB VIII

18.06.2014 Prof. Dr. Peter Knösel 1

7. Strafrecht

- Strafrecht gem. § 203 StGB
 - Geheimnisse
 - Merkmal "unbefugt"
 - Abs. II
- Zeugnissverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO u. § 35 SGB I
- Anzeigepflicht gem. § 138 StGB



8. Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes

- Änderungen des SGB VIII, § 8b SGB VIII
- KKG
- § 4 Abs. 3 KKG
- Die insoweit erfahrene Fachkraft
 - Ausbildung
 - Bezahlung
 - Rolle
 - Aufgabe
 - Haftung

18.06.2014 Prof. Dr. Peter Knösel 12

Literatur

- Datenschutzbeauftragter Baden-Württemberg, 2001, Jugendämter
- Deutscher Verein, Aktenführung in der kommunalen Sozialverw. Frankfurt, 1990
- Dörr, Gernot u.a., Sozialverwaltungsrecht, 2. Auflage, Berlin 2006
- Fasselt, Ursula u.a., Handbuch Sozialrechtsberatung, 4. Auflage, Frankfurt, 2012
- IKK-Nachrichten, § 8a SGB VIII, Heft 1-2/2006
- Kunkel, Peter u.a., SGB VIII Kommentar, 3. Auflage, Baden-Baden, 2006
- LDI, Nordrhein-Westfalen, Datenschutz im Jugendamt, 5/2011
- Lehmann, Karl-Heinz u.a., Basiswissen Datenschutz, EREV, 3/2011
- Meysen, Thomas, Datenschutz als Hindernis oder Chance f
 ür Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz/Polizei, Vortrag Internet
- Mörsberger, Thomas, Jugendhilfe zwischen Vertrauensarbeit und Informationspflicht, Internet, 20009 Vortrag in Dresden
- Münder, Johannes u.a., SGB VIII Kommentar(Frankfurter), 6. Auflage, Baden-Baden, 2009
- Papenheim, Heinz-Gert u.a., Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis, 23.Auflage, Frechen 2011
- Proksch, Roland, Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe, Votum-Verlag, Münster 1996
- Schröder, Georg F., Datenschutzrecht für die Praxis, DTV, München 2012
- SGB VIII-Handbuch, Kunkel Peter, Schutz von Sozialdaten in Einrichtungen der Jugendhilfe
- · Stadt Essen, Aktenführung und Methodisches Arbeiten in den Sozialen Diensten, 3.Auflage, 2005
- Wiesner, Reinhard u.a., SGB VIII Kommentar, 4. Auflage, München 2011



Literatur

- Lehrbücher:
 - Fieseler- Herborth, Recht der Familie und Jugendhilfe
 - Kunkel, Jugendhilferecht
 - Kievel-Knösel-Marx, Recht für soziale Berufe
 - Trenczek-Tammen-Behlert, Grundzüge des Rechts
 - Trenczek/Münder, Jugendhilfe
 - Münder, Johannes u.a., Frühe Hilfen und Datenschutz, Waxmann-Verl., Münster 2009
- Internet:
 - www. Fachstelle-Kinderschutz.de
 - www.fruehehilfe.de
 - www.dji.de
 - www.agj.de

18.06.2014 Prof. Dr. Peter Knösel 14

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld,
Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Mitarbeit!

Fragen sind willkommen!



Pausenimpressionen – Zeit für Fachgespräche und Austausch





















World Café – zu den Themenfeldern Vernetzung/Kooperation und Umsetzung des Beratungsanspruches



Zusammenfassende Zuordnung der Ergebnisse des World Cafés vom 18.6.2014 zu den konzeptionellen Zielen des AK'es Kinderschutz, sowie erste Gedanken zur Umsetzung der Anregungen

Die Teilnehmer/innen der Fachveranstaltung beschäftigten sich im World Café zu den beiden Themenkomplexen:

- ► Kooperation lebendig machen, Vernetzung, sich kennenlernen
 - Welche Rolle spielt das Thema Kinderschutz in meiner Arbeit? Und was ist seit wann ggf. meine Aufgabe dabei?
 - Wie und mit wem habe ich im letzten Jahr im Pankower Netzwerk kooperiert?
 - Was wünsche ich mir, um in Pankow gut kooperieren zu können und mich als Teil des Netzwerkes Kinderschutz zu fühlen?

- Rechts- und Handlungssicherheit zum Beratungsanspruch bzw. -erfordernis gem. §§ 8a und 8b SGB VIII
 - Was war für mich aus dem Vortrag (Prof. Dr. Knösel) wichtig? Was brachte mir neue Frkenntnisse?
 - Welche Bedingungen und Strukturen benötige ich als beratende Fachkraft, um ...wenn dann der Kinderschutzfall eintritt...sicher handeln zu können?

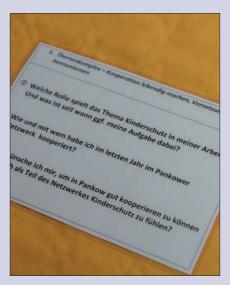
Die bereits eingearbeiteten *Umsetzungsgedanken* sind in der U-AG "Kinderschutzkonferenz", sowie in der Steuerungsgruppe des AK'es Kinderschutzes entwickelt worden.



Vernetzungsideen und — wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezogen sich insbesondere auf die Wirksamkeit im Bezirk Pankow. Hervorgehoben wurden als wesentliche Aspekte, dass

- regelmäßige Vernetzungsangebote wichtig für die lebendige und gelingende Kooperation im Interesse der Kinder/Jugendlichen und deren Familien sind
- möglichst verschiedene bezirkliche Institutionen in diese aktive Kooperation eingebunden werden sollen. Es war gut, dass die Bereiche Schule und Kindertageseinrichtungen sich an der Veranstaltung schon in einem größeren Umfang beteiligt haben.









Für die weitere Entwicklung wurde mehrfach der Wunsch formuliert,

- ► dass auch zukünftig mindestens jährlich gemeinsame Fachtage/Veranstaltungen stattfinden sollen; diese sollen neben dem Angebot der fortlaufenden Qualifizierung auch dem Erfordernis von stabiler und tragender Vernetzung Rechnung tragen
 - z.B. würde eine jährliche Wiederholung einen positiven Einfluss auf Netzwerkaufbau und -erweiterung haben
 - angeregt wurde auch die Entwicklung regelmäßiger auf bestimmte Themen/Inhalte bezogene Treffen
- ▶ dass insbesondere bei den vielen bezirklichen Kindertageseinrichtungen ein großer Bedarf an regionaler Vernetzung formuliert wird
- dass es insbesondere für die bezirklichen "Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII" (IEFk) einen spezifischen Bedarf an gemeinsamer Fortbildung, kollegialer Beratung und Supervision gibt





Umsetzungsgedanken

- ▶ Bei der Weiterentwicklung des Netzwerkes Kinderschutz gilt es zu beachten, dass die zeitlichen Ressourcen aller Fachkräfte begrenzt sind; daher bringt ein quantitatives Mehr nicht immer das Mehr an notwendiger Qualität.
- ► Bedarf es neben der angestrebten jährlichen Kinderschutzkonferenz eines zusätzlichen Fortbildungsangebotes und Netzwerktreffens für die IEFk?
- ➤ Würde die (endlose) Integration dieser Fachkräfte (im Bezirk Pankow gibt es ca. 100 IEFk) in die regionalen Teams des AK'es Kinderschutz deren Arbeitsfähigkeit und damit auch deren qualitative Arbeit sprengen?
- ▶ Über die SFBB sollte angefragt werden, ob es die Möglichkeit gibt, dass spezifische Fortbildungsangebote für die IEFk'e gesondert für und im Bezirk Pankow realisiert werden können.
- ➤ Zum Erfordernis der regionalen Vernetzung der Kindertageseinrichtungen bedarf es eines gesonderten bezirklichen Konzeptes, da die in verschiedensten Gremien angesprochenen Themen nicht ausschließlich Aspekte des Kinderschutzes berühren.

Handlungsfeld: Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz

Beratung gem. §§ 8a und 8b SGB VIII

- ➤ Viele Hinweise und Anmerkungen bezogen sich auf die verschiedensten Instrumente zur Risikoeinschätzung wie beispielsweise Einschätzungsbögen, Dokumentationen der Beratung etc.
 - So gebe es z.B. kaum eine Übersicht zu bereits vorhandenen Instrumenten
 - Es besteht der Bedarf an speziellen Einschätzungs- bzw. Entscheidungsinstrumentarien wie z.B. für psychisch kranke oder suchtbelastete Eltern
 - Gleichzeitig wird aber auch vor einer möglichen Instrumentalisierung der Instrumente gewarnt!
- ► Wichtig ist es, dass es in den verschiedensten Arbeitsfeldern klare trägerinterne Verfahrensanweisungen und konzeptionelle Vorgaben zur 8a-Beratung



gibt, wenn es gelingen soll, diese Beratung im Interesse der Kinder/Jugendlichen und deren Familien prozesshaft zu gestalten und anzunehmen. So kann es evtl. auch gelingen, diese betroffenen Familien rechtzeitiger und mit deren Einvernehmen in das jeweils geeignete Hilfesystem (was nicht immer unbedingt das JA im ursprünglichen Sinne sein muss) überzuleiten.

- ► Mehrere Teilnehmer/-innen äußerten den Wunsch, auf "spezialisierte" IEFk'e mit besonderem Fachwissen für besondere Problemlagen zurückgreifen zu können. (z.B. altersspezifische Problemlagen oder psychische Erkrankungen)
- Angeregt durch den Fachvortrag wurde vielen Teilnehmer/-innen in ihrer Tätigkeit als beratende Fachkraft deutlich, noch mehr Sicherheit über Konsequenzen, Verantwortungen sowie Möglichkeiten der 8a-Beratung erlangen zu wollen. Eine entsprechende Information der Beratungs-Suchenden muss darin eingeschlossen sein.
- ► Um eine Evaluation der 8a und 8b Beratungen, wie auch perspektivisch eine Bedarfsermittlung zu ermöglichen, sollten die Beratungen aufgelistet und nach zu verabredenden Kriterien erfasst werden.
- ▶ In der Beratung fallverantwortlicher Fachkräfte formulieren diese häufig eine große Unsicherheit, einerseits eine enge Arbeitsbeziehung und damit Vertrauen zu den Eltern aufzubauen und in Situationen möglicher oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung die Eltern dann mit der Einschätzung und notwendiger Handlungsschritte zu konfrontieren. Dies nimmt einen großen Anteil der Beratungen gem. 8a/8b ein.

Umsetzungsgedanken

- ➤ Zu den Instrumentarien wurde bereits in diesem Jahr ein FuA-Projekt "Entwicklung eines Werkzeugkoffers" für die IEFk'e angeschoben. Ziel dieses Projektes ist es, dass Pankower IEFk'e die Beratungen zur Gefährdungseinschätzung nach einheitlichen Qualitätsstandards und angemessenen standardisierten Verfahren durchführen.
- ➤ Das Angebot von spezialisierten Fachkräften für die 8a/8b-Beratung berührt in starkem Maße das Thema "Rahmenbedingungen für IEFk'e in Berlin" (und im Bezirk) (siehe Rahmenbedingungen)
- ► Für die Entwicklung eines geeigneten Evaluationsinstrumentes wird ein











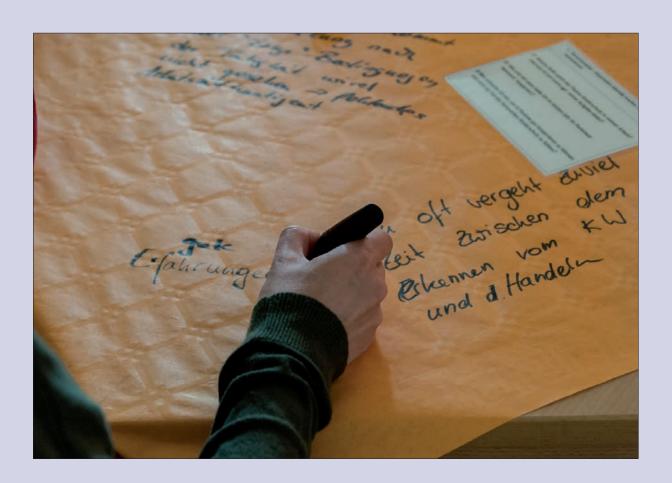
- weiterer FuA-Antrag empfohlen. Evtl. kann dieser in Kooperation mit der ASFH umgesetzt werden?
- ➤ Zuvorderst sollte jedoch zeitnah zumindest eine Erfassung der Beratungen gem. §§ 8a und 8b im Bezirk erfolgen (Anzahl, Zeitumfang, Arbeitsfeld der Anfragenden...)

<u>Kinderschutzfachkräfte (IEFk) und ihre Rolle</u> im jeweiligen Arbeitsfeld und in der 8a/b-Beratung

- ▶ Bestärkt wurden viele Teilnehmer/innen in ihrer bisherigen Wahrnehmung, dass sie häufig bereits zu tief in Fälle involviert sind, wenn sie als IEFk zu Rate gezogen werden. Es bedarf hier klarer trägerinterner Absprachen, dass eine gute und fachliche 8a-Beratung nur möglich ist, wenn es seitens der beratenden IEFk möglichst keine Berührungspunkte zum Fall gibt (Beziehungsgeflecht, Befangenheit, Loyalität "Honigtopf – Gefahr des Verklebens")
- ➤ Vorstellbar ist ein mehrstufiges Verfahren mit der Möglichkeit, im Bedarfsfall auch auf eine externe Fachkraft zurückgreifen zu können
- ▶ Durch den Vortrag (Prof. Dr. Knösel) wurden teils neue Erkenntnisse gewonnen bzw. Standards bestätigt, wie
 - Es gibt mehr Klarheit zu den Aspekten von Haftung und Verantwortung
 - Die beratungssuchende Fachkraft ist und bleibt in der (Fall-)Verantwortung
- ➤ Klarheit fehlt zur Rolle bzw. Verantwortung einer Multiplikatorin Kinderschutz (Kindertageseinrichtung) und einer IEFk (Kinderschutzfachkraft) hier bedarf es dringend einer Klärung!
- ➤ Vielen IEFk/Multiplikator/innen fehlt es an internen Klärungen zu ihrer Rolle und entsprechend erforderlichem Zeitbudget zur Übernahme ihrer Verantwortung (siehe Rahmenbedingungen)
- ► Einige Teilnehmer/innen äußerten den Wunsch nach einem einfacheren klareren Namen für ihre zertifizierte Ausbildung zur "Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz nach § 8a"

Rahmenbedingungen für die externe Beratung gem. §§ 8a und 8b SGB VIII

► Als problematisch wird die fehlende Finanzierung der externen Beratung durch



bezirkliche IEFk mehrfach beschrieben. (§ 8a – sofern keine eigene IEFk vorhanden ist; § 8b – externe Anfrage anderer Personen u.a. gem. § 4 KKG) Anfragenden Personen ist es häufig wichtig, ein "Gesicht" von der Beratungsperson zu haben.

- ➤ Vielen IEFk'en fehlt im eigenen Arbeitsfeld ein notwendiges Zeitbudget für ihre Tätigkeit (Zeit als wichtige Ressource)
- ► Es besteht der dringende Wunsch nach weiterer Qualifizierung/Fortbildung, Supervision für die Beratenden und einer Austauschplattform im Bezirk um so nachfolgend der hohen fachlichen Verantwortung qualifiziert entsprechen zu können
 - Vorstellbar wäre z.B. auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Supervision von Kooperationspartnern in einem konkreten Kinderschutzfall

Weitere Fachthemen zum Bereich Kinderschutz, die die Teilnehmer/innen der Fachveranstaltung bewegen



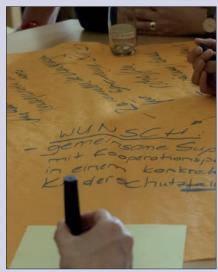
- ► Mitarbeiter verschiedener Träger/Einrichtungen wünschen sich einen internen klaren verbindlichen Leitfaden bzw. Verfahrensanweisungen -> dieser sollte gut anwendbar für die Mitarbeiter im Alltag sein (z.B. durch Handzettel)
- ➤ Weiteren fortlaufenden Qualifizierungs- bzw. Fortbildungsbedarf gibt es zu den Themen Datenschutz / Schweigepflicht / Haftung (eine wichtige Erkenntnis im Rahmen der Fachveranstaltung war für Viele z.B. "Wer den Fall hat, der haftet!")
- ➤ Kann die Informationsweitergabe beim Übergang von Kita zur Schule, sowie von der Grundschule zur Oberstufe standardisiert werden? oder ist in Bezug darauf der Datenschutz ggf. ein Stolperstein? (hilfreich erscheint in dem Zusammenhang ein gut funktionierendes Netzwerk)
- ► Für den Bereich Schule wird mehrfach der Wunsch nach einem/-er Prozessverantwortlichen für die Thematik Kinderschutz geäußert. Erhofft wird sich davon u.a. eine klarere Rolle/Verantwortung.
- ➤ Wie können Kinder/Jugendliche in Einrichtungen geschützt werden? Die Notwendigkeit konzeptioneller Entwicklungen zu trägerinternen institutionellen Kinderschutzkonzepten bewegt viele Einrichtungen und Dienste.
- ➤ Wie können nachfolgend evtl. Schwachstellen im System des Kinderschutzes analysiert werden? Analyse bzw. Evaluation von Kinderschutzfällen unter dem Aspekt des § 8a

- Austausch zu Standards in der Zusammenarbeit mit Eltern in Einrichtungen/Diensten. Erlebt wird häufig eine große Unsicherheit im Umgang mit Eltern, z.B. gerade dann wenn konfrontative Gespräche notwendig sind (Wann und wie spreche ich Eltern an?)
- ➤ Viele Teilnehmer/innen berichteten von sehr guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum als Beratungsinstanz
- ► Für Pankow wird dringendst die Einrichtung einer Kinderschutzambulanz von vielen Fachkräften der unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder gewünscht
- ► Kinderschutz im Rahmen der Eingliederungshilfe wie ist hier der aktuelle Stand im Bezirk?

Umsetzungsgedanken

- ▶ Das Thema Datenschutz wird als fortlaufender Bedarf von verschiedensten Fachkräften in verschiedensten Gremien angemeldet. Es soll daher evtl. als ein Thema einer zukünftigen Kinderschutzkonferenz aufgegriffen werden und auch bei anderen Themenschwerpunkten stets Berücksichtigung finden
- ➤ Zur Thematik "Fallreflexion bei schwierigen Fallverläufen" wurde in der Berliner AG der Kinderschutzkoordinatoren bereits ein Handlungsleitfaden entwickelt -> dieser sollte dem AK zur Vfg. gestellt werden
- In dem Zusammenhang sollte in den regionalen Teams des AK'es auch unbedingt der Raum für Fallreflexionen geschaffen werden









➤ Die Entwicklung und Einrichtung von Kinderschutzambulanzen wird derzeit im Land Berlin auf der Ebene der beteiligten Senatsverwaltungen diskutiert.

Handlungsfeld: Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erreichbarkeit IEFk für externe Beratung

- Gewünscht wird von vielen Fachkräften die Einrichtung einer Hotline, mit verbindlicher Koordination
- ➤ Wichtig sind kurze und schnelle Wege für die Inanspruchnahme externer Beratung mit einem möglichst unbürokratischem Handling zur Vermeidung von zusätzlichen Hemmschwellen
- ➤ Gibt es ggf. auch die Möglichkeit der Veröffentlichung einer Liste? (z.B. themenspezifisch, gegliedert nach Sozialräumen...)

Wünsche an den Arbeitskreis Kinderschutz

- ► Es ist wichtig, das Gesicht der Ansprechpartner kennenzulernen
- ► Herstellung von Transparenz des bestehenden Netzwerkes



- ► Der AK sollte in die Dienstberatungen der RSD-Teams kommen und sich vorstellen
- ➤ Gewünscht wird die Möglichkeit, dass z.B. Fachkräfte des AK'es Fortbildungen für Träger/Einrichtungen/Dienste anbieten. Voraussetzung dafür ist natürlich eine gesicherte Finanzierung
 - Fortbildung einzelner Berufsgruppen, um Unsicherheiten zu überwinden
 - Spezielle Kinderschutzthemen

Weitere Anregungen

- ➤ Veröffentlichung bzw. Entwicklung einer Info-Plattform mit: Qualifizierungsangeboten, rechtlichen Grundlagen...
- ► Darstellung/Dokumentation gelingender Kinderschutzfälle
 - Durch die Veröffentlichung gut gelöster Fallkonstellationen kann es einen wichtigen Wissenstransfer auch für Andere geben
 - Kinderschutz präsenter machen!
 - Dolmetscherdienst (§ 4 KKG Abs. 3)
 - Herausgabe eines Newsletters, z.B. mit erfolgreichen gelungenen Fachberatungen / Themenberatungen / Einbindung der IEFk

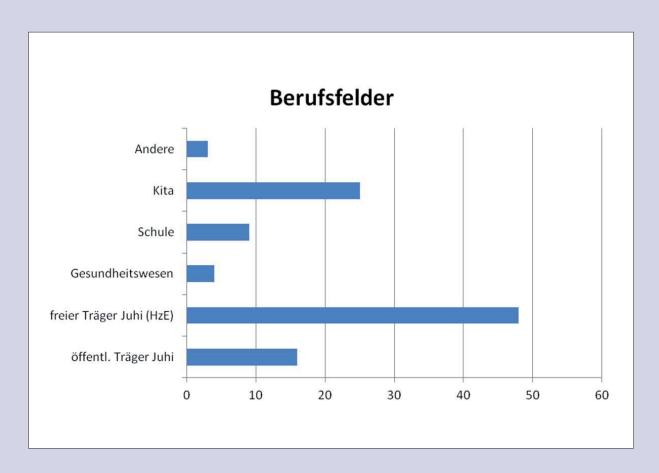






Erste Auswertung der Fachveranstaltung "Kinderschutzfachkräfte in Pankow" am 18.6.2014

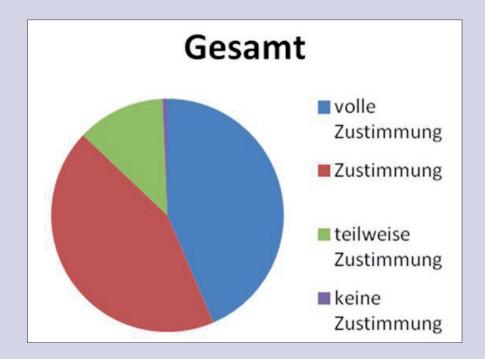
Von 105 Anmeldungen nahmen 88 Teilnehmer/innen an der Veranstaltung teil. Die Teilnehmer (Anmeldung) kamen aus folgenden Berufsfeldern:



<u>Auswertung der Evaluationsbögen</u> (Rückmeldung haben 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben, also 55 %).



Feedback zum Vortrag (Prof. Dr. Knösel)

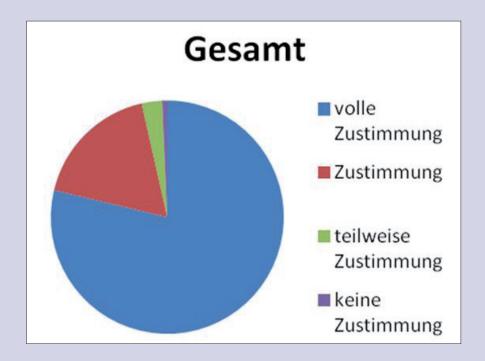


Feedback zum World Café





Feedback zur Tagungsorganisation



<u>Veranstaltung Gesamt – "Alles in einen Topf"</u>





Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Jugendamtes Pankow und des Arbeitskreises Kinderschutz möchte ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Veranstaltung für Ihr Engagement herzlichen Dank sagen.

Der Vortrag von Prof. Dr. Knösel und die nachfolgende Möglichkeit der Diskussion waren interessant und aufschlussreich.

Auch neben dem World-Café wurden viele Gespräche geführt und Kontakte geknüpft, also eifrig genetzwerkt. Und der Arbeitskreis konnte neue aktive Mitstreiterinnen und Mitstreiter in der Folgezeit begrüßen.

Mein besonderer Dank gilt den Mitstreiterinnen und Mitstreitern des Arbeitskreises Kinderschutz — Fr. Wiehler, Fr. Ermold, Fr. Weber, Fr. Kobin, Fr. Heidrich, Fr. Janz, Fr. Metzner, Fr. Falkner, Fr. Sommer, Fr. Welke, Hr. Becker — die die Veranstaltung aktiv mit vorbereitet und durchgeführt haben, und so wesentlich zum Gelingen beigetragen haben.

Simone Matthe Kinderschutzkoordinatorin





Dokumentation erstellt von

Finni Liening (Fotos & Layout)
freischaffende Redakteurin & Fotografin
Kontakt:
Telefon. 0152 - 56 36 52 96
E-Mail. finni.liening@medienreportage.de

und

Kinderschutzkoordination Jugendamt Pankow Koordinatorin Kinderschutz Simone Matthe Berliner Allee 252-260 13088 Berlin Telefon. 030 - 90 295 - 78 09 E-Mail. simone.matthe@ba-pankow.berlin.de

Logo: © Jugendamt Pankow

